

# Claims Resolution Tribunal

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen: CV96-4849

## **Überwiesener Auszahlungsentscheid**

Zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT]

### **betreffend die Konten von Helmuth Frank**

Geschäftsnummer: 215759/AV

Zugesprochener Betrag: 88'905.63 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] (nachfolgend „der Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das veröffentlichte Konto von Helmuth Frank (nachfolgend „der Kontoinhaber“) bei den Niederlassungen der [ANONYMISIERT] (die „Bank“) in Lugano und New York.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, werden die Namen des Ansprechers, jeglicher Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

### **Vom Ansprecher eingereichte Informationen**

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er den Kontoinhaber als seinen Vater, [ANONYMISIERT], der am 7. Januar 1892 in Stuttgart, Deutschland, geboren wurde, identifizierte. Der Ansprecher erklärte, sein Vater sei Geschäftsmann und in Genoa, Italien, mit der Mutter des Ansprechers, [ANONYMISIERT], wohnhaft gewesen. Der Ansprecher gab an, sein Vater, der Jude gewesen sei, sei vom 5. Juli 1940 bis am 25. April 1945, in Lagern in Salerno, Italien; Tortoreto, Italien; Cermignano, Italien sowie Fontanigorda, Italien, interniert gewesen. Der Ansprecher ergänzte, sein Vater sei am 26. April 1945 befreit worden und bis zu seinem Tod am 30. Januar 1964 in Genoa wohnhaft gewesen.

Der Ansprecher reichte die jüdische Abstammungserklärung seines Vaters vom 23. Februar 1939 ein, in der dieser als [ANONYMISIERT] und sein Wohnort als Genoa aufgeführt sind; eine Urkunde des Magistrats in Fontanigorda, aus dem hervorgeht, dass [ANONYMISIERT] vom 16. September 1942 bis am 25. April 1945 gefangen gehalten wurde; die Todesurkunde seines Vaters, aus der ersichtlich wird, dass [ANONYMISIERT] in Genoa wohnhaft war und dort am 30. Januar 1964 starb; die letztwillige Verfügung seines Vaters vom 22. Mai 1937, in der der

Ansprecher als der Sohn und Alleinerbe von [ANONYMISIERT] aufgeführt ist sowie die Geburtskurkunde des Ansprechers, in der sein Vater als [ANONYMISIERT] aufgeführt ist.

Der Ansprecher gab an, er sei am 5. August 1934 in Genoa geboren.

### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Die Bankunterlagen bestehen aus einer Liste von Kontoinhabern und einem Ausdruck aus der Datenbank der Bank der ungefähr 1300 Konten der Bank, die am 14. Juni 1941 vom amerikanischen Finanzministerium gemäss dem Gesetz der amerikanischen Regierung über den Handel mit dem Feind (die "Kontensperre von 1941") eingefroren wurden. Gemäss diesen Unterlagen war der Kontoinhaber ein gewisser Helmuth Frank, wohnhaft in Genoa, Italien. Aus den Bankunterlagen ist ausserdem ersichtlich, dass der Kontoinhaber über ein Kontokorrent bei der Niederlassung der Bank in Lugano verfügte. Der Kontostand dieses Kontos lag am 30. Juni 1942 bei 59.40 US-Dollar. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, wann das vorliegende Konto geschlossen oder wem es ausbezahlt wurde. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden dieses Konto nicht im System der offenen Konten der Bank und nahmen deshalb an, es sei geschlossen worden. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber oder seine Erben das Konto selbst geschlossen haben oder dass ihnen das Guthaben ausbezahlt wurde.

Ausserdem ist aus den Bankunterlagen ersichtlich, dass der Kontoinhaber über ein Kontokorrent bei der New Yorker Niederlassung der Bank verfügte, dass gemäss der Bankensperre von 1941 eingefroren wurde. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass dieses Konto am 14. Juni 1941 einen Kontostand von 1'153.70 US-Dollar auswies.

Gemäss Artikel 6 der geänderten Version der Verfahrensregeln für die Beurteilung von Anspruchsanmeldungen auf bei Schweizer Banken hinterlegte Vermögenswerte („Verfahrensregeln“) ersuchte das CRT die Bank um freiwillige Unterstützung bei der Suche nach zusätzlichen Informationen über Vermögenswerte im Besitz des Kontoinhabers bei dieser Bank („freiwillige Unterstützung“). Die Bank reichte dem CRT zusätzliche Dokumente ein. Diese Unterlagen bestehen aus einer Kontokarte, einer Karte, auf der ein Bevollmächtigter aufgeführt ist sowie Listen von Konten dieser Bank, die im Rahmen der Kontensperre von 1941 eingefroren wurden. Gemäss diesen Unterlagen hatte das Konto des Kontoinhabers bei der New Yorker Niederlassung der Bank die Nummer 50196 und die Bevollmächtigte war Frau Elena Janacone. Aus den Bankunterlagen ist weiter ersichtlich, dass es am 18. Juni 1940 Kontobewegungen nicht genannter Art gab, dass das Konto am 14. Juni 1941 eingefroren und am 29. Februar 1948 geschlossen wurde.

## **Analyse des CRT**

### Identifikation des Kontoinhabers

Der Ansprecher hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name des Vaters des Ansprechers, sein Wohnort und sein Wohnsitzland stimmen mit dem veröffentlichten Namen, Wohnort und Wohnsitzland des Kontoinhabers überein. Der Name der Mutter des Ansprechers stimmt mit dem unveröffentlichten Namen der Person überein, die als Bevollmächtigte aufgeführt war. Zum Nachweis seines Anspruchs reichte der Ansprecher verschiedene Dokumente ein, unter anderem die jüdische Abstammungserklärung und die Todesurkunde seines Vaters, in denen dieser als [ANONYMISIERT] und als in Genoa wohnhaft aufgeführt ist. Dadurch erbrachte der Ansprecher den unabhängigen Nachweis, dass der angebliche Kontoinhaber den gleichen Namen trug und in der gleichen Stadt wohnte wie der in den Bankunterlagen aufgeführte Kontoinhaber. Das CRT stellt zudem fest, dass keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto vorliegen.

### Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher gab an, sein Vater sei Jude gewesen und sei in Lagern in Salerno, Italien; Tortoreto, Italien; Cermignano, Italien sowie Fontanigorda, Italien, interniert gewesen. Der Ansprecher reichte zudem eine Urkunde des Magistrats in Fontanigorda ein, aus dem hervorgeht, dass [ANONYMISIERT] dort vom 16. September 1942 bis am 25. April 1945 als Gefangener festgehalten wurde.

### Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecher und Kontoinhaber

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem er spezifische Informationen und Dokumente einreichte, die belegen, dass der Kontoinhaber der Vater des Ansprechers war. Diese Dokumente umfassen die letztwillige Verfügung seines Vaters sowie seine eigene Geburtsurkunde, in denen der Ansprecher als der Sohn von [ANONYMISIERT] identifiziert wird. Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Kontoinhaber über weitere, noch lebende Erben verfügt.

### Verbleib des Kontoguthabens

Was das Kontokorrent bei der Niederlassung der Bank in Lugano angeht, so kommt das CRT angesichts der Tatsache, dass der Kontoinhaber während des Zweiten Weltkriegs in mehreren Lagern in Italien interniert war; da es keine Unterlagen darüber gibt, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber ausbezahlt wurde; da die Erben des Kontoinhabers nicht in der Lage gewesen wären, nach dem Zweiten Weltkrieg Informationen über seine Konten einzuholen, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einhielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h) und (j) in Artikel 28 der Verfahrensregeln (vgl. Anhang A) zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass die Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der

Bestimmung, ob ein Kontoinhaber oder seine Erben das Guthaben eines Konten erhalten haben, Vermutungsregeln an.

Betreffend das Kontokorrent bei der New Yorker Niederlassung der Bank ist aus den Bankunterlagen ersichtlich, dass dieses Konto am 29. Februar 1948 geschlossen wurde, zu einem Zeitpunkt, als der Kontoinhaber gemäss Angaben des Ansprechers in Genoa weilte. Das CRT stellt fest, dass nach dem Zweiten Weltkrieg zahlreiche, aber nicht alle der im Rahmen der Kontensperre von 1941 eingefrorenen Konten wieder entsperrt und ihren rechtmässigen Eigentümern zurückgegeben wurden. In Ermangelung von Beweismitteln in den Bankunterlagen und, im vorliegenden Fall, in den offiziellen amerikanischen Akten, dafür, dass das Konto vom Kontoinhaber selbst geschlossen wurde und dass ihm das Guthaben ausbezahlt wurde und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h) und (j) in Artikel 28 der der Verfahrensregeln (vgl. Anhang A) kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass die Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde

### Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten des Ansprechers erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber sein Vater war. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Drittens hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben die Guthaben der beanspruchten Konten erhalten haben.

### Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein zwei Kontokorrente. Betreffend das Kontokorrent bei der Niederlassung der Bank in Lugano geht aus den Bankunterlagen hervor, dass der Kontostand am 30. Juni 1942 59.40 US-Dollar oder 255.42 Schweizer Franken betrug.<sup>1</sup> Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen das Guthaben eines Kontokorrents weniger als 2'140.00 Schweizer Franken betrug und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 2'140.00 Schweizer Franken festgelegt. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der nach Artikel 29 bestimmte Kontostand gemäss Artikel 31 (1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 26'750 Schweizer Franken.

Betreffend das Kontokorrent bei der New Yorker Niederlassung der Bank ist aus den Bankunterlagen ersichtlich, dass der Kontostand am 14. Juni 1941 1'153.70 US-Dollar, also 4'972.45 Schweizer Franken, betrug. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der nach Artikel 29 bestimmte Kontostand gemäss Artikel 31 (1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 62'155.63 Schweizer Franken.

---

<sup>1</sup> Das CRT verwendet bei den Umrechnungen von ausländischen Währungen in Schweizer Franken die offiziellen Wechselkurse.

Somit beträgt der gesamte, zugesprochene Betrag 88'905.63 Schweizer Franken.

### **Reichweite des Auszahlungsentscheids**

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

### **Auszahlung des zugesprochenen Betrags**

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal  
23. Juni 2006